

Bericht

**des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)
gemäß § 96 der Geschäftsordnung**

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

– Drucksachen 20/2247, 20/3590 –

**Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung von
Verbrauchssteuergesetzen**

**Bericht der Abgeordneten Dr. Thorsten Rudolph, Dr. Ingeborg Gräßle,
Sven-Christian Kindler, Christoph Meyer, Wolfgang Wiehle und
Dr. Gesine Löttsch**

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, zwei verbrauchssteuerrechtliche Richtlinien der Europäischen Union – die neugefasste Verbrauchsteuersystemrichtlinie sowie die überarbeitete Alkoholstrukturrichtlinie – im Biersteuerrecht umzusetzen. Für die übrigen Verbrauchssteuergesetze wurden diese Richtlinien bereits mit dem Siebten Verbrauchsteueränderungsgesetz umgesetzt. Ein separates Gesetzgebungsverfahren im Biersteuerrecht ist notwendig, da die Einnahmen aus der Biersteuer ausschließlich den Ländern zustehen und das Gesetz daher zustimmungspflichtig ist. Mit dem Gesetzentwurf soll ferner im Umsatzsteuergesetz die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers auf die Übertragung von Emissionszertifikaten erweitert werden. Im Zuge dessen sollen ferner das Tabaksteuergesetz, das Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuergesetz, das Kaffeesteuergesetz, das Alkoholsteuergesetz, das Siebte Gesetz zur Änderung von Verbrauchssteuergesetzen, die Biersteuerverordnung, die Tabaksteuerverordnung, die Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuerverordnung, die Kaffeesteuerverordnung, die Alkoholsteuerverordnung, die Siebte Verordnung zur Änderung von Verbrauchssteuerordnungen sowie die Verordnung zur elektronischen Übermittlung von Daten für die Verbrauchsteuern und die Luftverkehrsteuer geringfügig geändert werden.

Darüber hinaus hat der Finanzausschuss folgende Änderungen am Gesetzentwurf beschlossen:

1. Biersteuermengenstaffel

Zur Förderung des Erhalts kleiner und mittelständischer Brauereien forderte der Bundesrat die aktuell geltenden ermäßigten Steuersätze der Biersteuermengenstaffel zu entfristen und dauerhaft beizubehalten. In ihrer Gegenäußerung trug die Bundesregierung diese Forderung mit. Die Beibehaltung dieser ermäßigten Steuersätze führt zu

Mindereinnahmen zu Lasten der Länderhaushalte in Höhe von schätzungsweise circa 6,9 Mio. Euro pro Jahr. Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf den Bundeshaushalt.

2. Verlängerung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes für Gastronomieleistungen

Durch die Corona-Pandemie sind Verhaltensänderungen bei den Verbraucherinnen und Verbrauchern eingetreten, die eine stärkere Substituierbarkeit von geliefertem oder mitgenommenem Essen und z. B. gelieferten Kochboxen mit dem Essen in einem Gastronomiebetrieb nahelegen. Da geliefertes oder mitgenommenes Essen dem ermäßigten Umsatzsteuersatz unterliegt, ist es zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen geboten, die Steuersatzermäßigung für Gastronomieleistungen zu verlängern. Ob die beschriebenen Verhaltensänderungen dauerhaft sind, bleibt jedoch zunächst abzuwarten. Der ermäßigte Umsatzsteuersatz für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen soll vor diesem Hintergrund zunächst um ein weiteres Jahr bis Ende 2023 verlängert werden. Die Umsatzsteuermindereinnahmen betragen gesamtstaatlich rund 3,3 Mrd. Euro.

3. Anpassung des Umsatzsteuer-Durchschnittssatzes für Landwirte

Um die unionsrechtlichen Vorgaben für den Durchschnittssatz zu erfüllen, ist der Durchschnittssatz für Pauschallandwirte für das Jahr 2023 von 9,5 Prozent auf 9,0 Prozent anzupassen. Auf Grund der Absenkung des Durchschnittssatzes ist mit Umsatzsteuererhöhungen von 40 Mio. Euro jährlich zu rechnen.

4. Änderung des Stabilisierungsfondsgesetzes

Das Stabilisierungsfondsgesetz wird insoweit angepasst, als die bereits vorhandene Kreditermächtigung in § 24 Abs. 1 S. 2 i. V. m. § 23 S. 1 StFG zur Refinanzierung der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) erweitert wird. Die KfW konnte über diese Kreditermächtigung, die ein Volumen von bis zu 100 Mrd. Euro hat, bisher die Sonderprogramme refinanzieren, die ihr die Bundesregierung als Reaktion auf die Corona-Krise zugewiesen hat. Künftig soll die KfW darüber auch Zuweisungen der Bundesregierung refinanzieren können, die der Sicherung der Liquidität von Unternehmen der Energiewirtschaft, insbesondere zur Sicherung der Energieversorgung oder zum Erhalt der dazu notwendigen Infrastruktur, dienen.

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs unter Berücksichtigung der vom federführenden Finanzausschuss beschlossenen Änderungen auf die öffentlichen Haushalte stellen sich wie folgt dar:

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

(Steuermehr-/Steuermindereinnahmen (–) in Mio. Euro)

Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹	Kassenjahr				
		2022	2023	2024	2025	2026
Insgesamt	- 3.310	- 5	- 2.815	- 465	+ 35	+ 35
Bund	- 1.745	.	- 1.484	- 243	+ 21	+ 21
Länder	- 1.499	- 5	- 1.275	- 213	+ 13	+ 13
Gemeinden	- 66	–	- 56	- 9	+ 1	+ 1

¹ Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von zwölf Monaten.

Dem Bund (Zollverwaltung) entstehen durch das Gesetz die nachstehend aufgeführten Haushaltsausgaben:

Jahr	Einmalige Personal- und Sachausgaben in 1.000 Euro	Laufende Personal- und Sachausgaben in 1.000 Euro
2022	26	-
2023	406	324
2024	-	702
2025	-	754

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 08 ausgeglichen werden.

Die Änderung des Stabilisierungsfondsgesetzes führt nicht zu zusätzlichen Haushaltsausgaben. Es wird lediglich die bestehende Kreditermächtigung zur Refinanzierung der KfW im StFG so angepasst, dass auch Zuweisungsgeschäfte der Bundesregierung zur Sicherung der Liquidität von Unternehmen der Energiewirtschaft erfasst sind. Die Änderung beinhaltet keine zusätzlichen Unternehmenshilfen und führt nicht zu einer Reaktivierung der Stabilisierungsmaßnahmen nach den §§ 20 bis 22 StFG.

Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Unter Berücksichtigung der vom federführenden Finanzausschuss beschlossenen Änderungen führt das Achte Verbrauchsteueränderungsgesetz zu keinem Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht durch das Gesetz einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 167.900 Euro.

Zudem entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft in Höhe von rund 127.300 Euro, von dem ein Betrag in Höhe von rund 90.000 Euro Bürokratiekosten aus Informationspflichten darstellt. Demgegenüber entsteht ein jährlicher Minderaufwand für die Wirtschaft durch den Verzicht auf regelmäßige Vorlagepflichten und durch die künftige, aus der Systemrichtlinie vorgegebene, elektronische Abwicklung des bisherigen papiergestützten Beförderungsverfahrens im freien Verkehr in Höhe von rund 3.500 Euro.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

90.000 Euro (s. o.).

Durch die Anpassung des Umsatzsteuer-Durchschnittssatzes für Landwirte entsteht für die Wirtschaft ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand von 170.000 Euro. Dieser Aufwand geht vollständig auf Bürokratiekosten durch Informationspflichten zurück.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Erfüllungsaufwand für den Bund:

Für die Zollverwaltung entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 586.000 Euro sowie ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 388.000 Euro.

Erfüllungsaufwand für die Länder und Kommunen:

Durch die Anpassung des Umsatzsteuer-Durchschnittssatzes für Landwirte entsteht den Ländern ein einmaliger geringfügiger automationstechnischer Umstellungsaufwand. Die Höhe des Aufwands ist von hier aus nicht quantifizierbar.

Darüber hinaus führt – unter Berücksichtigung von der vom Finanzausschuss beschlossenen Änderungen – das Achte Verbrauchsteueränderungsgesetz zu keinem zusätzlichen einmaligen oder jährlichen Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft und die Verwaltung (Bund und Länder).

Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine weiteren Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Finanzausschuss vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 21. September 2022

Der Haushaltsausschuss**Dr. Helge Braun**

Vorsitzender

Dr. Thorsten Rudolph

Berichterstatter

Dr. Ingeborg Gräßle

Berichterstatterin

Sven-Christian Kindler

Berichterstatter

Christoph Meyer

Berichterstatter

Wolfgang Wiehle

Berichterstatter

Dr. Gesine Löttsch

Berichterstatterin